

## NZS 14 Cs 937 Js 13965/17 311/17

Wenn mir erlaubt gewesen wäre, die Verhandlung aufzuzeichnen, könnte ich die Straftaten, die gegenüber meinem Leben begangen wurden beweisen.

**Protokoll: 09.10.2017 verfasst am heutigen Tage ab 14:00 Uhr.**

Vor dem Amtsgericht Papenburg – 10:30 Uhr

Am Eingang (ca. 10:15 Uhr) wurden alle Menschen gefilzt, Taschen durchsucht und Handys, Aufzeichnungsgeräte und dergleichen konfisziert und eingetütet. (Auf meine Frage hin, warum in einer öffentlichen Sitzung weder gefilmt, noch aufgezeichnet werden darf, sagte man mir, dass es verboten sei. Als ich sagte, dass es hier kein Ausnahmegesetz sei, wurde mir von Mann Nr. 1 gesagt, dass ist halt so, er könne es auch nicht ändern.) Es ist im Gericht auch keine offizielle, für alle sichtbare Unterweisung zu finden, welche auf ein Verbot von Aufzeichnungsgeräten während einer öffentlichen Verhandlung, innerhalb eines öffentlichen Gebäudes hinweist.

Straftaten werden nur geahndet, wenn sie von öffentlicher Interesse sind.

Mein iPad-Pro, das offen in der Tasche war, wurde jedoch ignoriert, ich durfte es also mitnehmen in den Gerichtssaal.

Der Geschäftsverteilungsplan war nirgends zu finden. Auf meine Frage hin, wo dieser denn ausgehängt ist, zeigte mir Mann Nr. 3 die Tafel im Eingangsbereich, auf der lediglich die Zimmernummern standen und welche Zuständigkeit sich dahinter befindet.

<https://de.wikipedia.org/wiki/Gesch%C3%A4ftsverteilungsplan> \*Quelle:Wikipedia!

## **\*Geschäftsverteilungspläne bei Gerichten**

Der Geschäftsverteilungsplan wird in Deutschland bei jedem Gericht nach § 21e GVG vom Präsidium jedes Jahr im Voraus für die Dauer des Geschäftsjahrs beschlossen.

Im Geschäftsverteilungsplan wird die Besetzung der Spruchkörper bestimmt und die Vertretung geregelt. Ferner werden die Geschäfte nach allgemeinen Merkmalen auf die einzelnen Richter oder Spruchkörper verteilt. Dadurch ist schon bei Eingang einer Sache festgelegt, welcher Richter oder Spruchkörper dafür zuständig ist. Dies ist erforderlich, um dem Verfassungsgebot des gesetzlichen Richters (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG) zu genügen,<sup>[1]</sup> ebenso nach § 16 Satz 2 GVG.

Für die Verteilung der Geschäfte gibt es verschiedene Verfahren. So können die eingehenden Sachen einem bestimmten Richter oder Spruchkörper insbesondere zugewiesen werden

- nach Eingangszeit,
- nach Sachgebieten,
- nach dem Anfangsbuchstaben des Namens einer der Parteien,
- nach örtlichen Gesichtspunkten (Wohnort des Beklagten, Tatort der Straftat),

- bei [Rechtsmitteln](#) nach dem Spruchkörper oder Gericht, von dem das angefochtene Urteil stammt, oder
- der Reihe nach (z. B. jeder Spruchkörper bekommt nacheinander im Turnus fünf Verfahren).

Der Jahrgang der "Eingangszeit" bleibt im [Aktenzeichen](#) auch bei jahrelang andauernden Verfahren unverändert.

Der Geschäftsverteilungsplan kann während des Jahres nur in eingeschränktem Maß geändert werden. Er kann im Gericht von jedermann eingesehen werden ([§ 21e](#) Abs. 9 GVG) und bedarf somit der Veröffentlichung.

Von der Geschäftsverteilung des Gerichts (nach [§ 21e](#) GVG) zu unterscheiden ist die Geschäftsverteilung innerhalb eines mit mehreren Richtern besetzten Spruchkörpers (nach [§ 21g](#) GVG). Sie erfolgt vor Beginn des Geschäftsjahres für dessen Dauer durch Beschluss aller Mitglieder des Spruchkörpers ([§ 21g](#) GVG). Die Geschäftsverteilung innerhalb des Spruchkörpers hat keine Aussenwirkung.<sup>[2]</sup>

Der Zweck eines Geschäftsverteilungsplans der Gerichte ist der Schutz des Bürgers vor Manipulation und zur Aufrechterhaltung der Unabhängigkeit der Gerichte vor allem gegenüber der Exekutive und der Justizverwaltung.<sup>[3]</sup> Gesetzliche Anforderungen an den Geschäftsverteilungsplan:

- Bestimmtheitsgrundsatz (Verweis an einen namentlich nicht benannten Richter ist verboten)<sup>[4]</sup>
- Prinzip der Abstraktion<sup>[5]</sup> und Vorausbestimmbarkeit<sup>[6]</sup> (Es muss im Vorwege klar sein und im Nachhinein überprüfbar sein, wer was wann bekommt.)
- Jährlichkeitsprinzip<sup>[7]</sup> (Ein GVP wird genau für ein Jahr beschlossen nicht für ein halbes und auch nicht für zwei Jahre.)
- erkennbare Vertretungsregelung<sup>[8]</sup> (Es muss klar sein, wer wen wann und aus welchem Grund vertritt.)
- Verhinderungsregelung<sup>[9]</sup> (Die Regeln bei einer Verhinderung sollte im Vorwege geklärt sein)
- Stetigkeitsprinzip<sup>[10]</sup> (Die Geschäftsverteilung darf nur in Ausnahmefällen geändert werden - Tod, Krankheit und Verrentung sind im Vorwege planbar)
- Vollständigkeit<sup>[11]</sup> (Es dürfen keine Fälle unberücksichtigt bleiben)
- Verbot der Rückwirkung<sup>[12]</sup> (Beschlüsse zur Geschäftsverteilung dürfen nicht zeitlich zurückliegende Verfahren betreffen)
- Verbot von Ausnahmerichtern und „Spezialabteilungen“, soweit nicht gesetzlich vorgesehen<sup>[13]</sup>. (bsp. §§ 95 ff. GVG für Handelssachen/[UWG](#))
- Verbot der Überbesetzung von Spruchkörpern/Kammern/Abteilungen<sup>[14][15]</sup>
- Verbot des Verweisens an den Einzelrichters im Falle [§ 348](#) Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a bis k [ZPO](#)
- Beschluss durch den Präsidialbeschluss zur Geschäftsverteilung<sup>[16]</sup> (Dieser muss im Original vom Vorsitzenden des Präsidiums und einem weiteren Mitglied gegengezeichnet werden.)

Rechtsmittel gegen die fehlerhafte Anwendung der Geschäftsverteilung oder einen fehlerhaften Geschäftsverteilungsplan bei Gericht

- Grundsätzlich ist die Zuständigkeit eines Falles vom Richter im Vorwege von Amts wegen zu prüfen.<sup>[17]</sup>
- Rüge zur Vorbereitung der Revision (z. B. [§ 551](#) ZPO)
- Nichtigkeitsklage nach [§ 579](#) Nr. 1 bis 3 ZPO
- Verfassungsbeschwerde nach [Art. 101](#) Abs. 1 Satz 2 GG i.V.m. [Art. 93](#) Abs. 1 Nr. 4a GG nach Erschöpfung des Rechtsweges<sup>[18]</sup>

Es liefen nur anonyme Geister im Gerichtsgebäude herum. Die Schilder an den Türen waren nur mit Nachnamen versehen oder trugen erst keine.

Richterin, Beisitz, Justiz Männer ALLE bislang unbekannt, alle haben sich geweigert auszuweisen mit der Begründung, dass sie dies nicht müssen!

### **Beschreibung der anwesenden Personen:**

Die anwesenden Menschen als juristische Person der Justiz verkleidet, sind wie folgt zu beschreiben:

1. Mann mit Bart, dunkelhaarig wuschelig, normal gebaut, um die 35-40 Jahre alt, ca. 1,75 Meter groß, kein Namensschild am Anzug der Justiz. Typ sympathisch, lächelte und schien meine Einwende zu verstehen. Später erklärte er mir, er sei nur als Gast anwesend, normal würde er woanders arbeiten. Seinen Namen verriet er nicht. Auf meine Frage hin, ob er denn Beamter sei, nickte er kurz, schaute mich an und zuckte dann mit den Schultern.
2. Mann graubärtiger Dreitagebart, auch auf dem Kopf, untersetzt, etwa zwischen 50-60 Jahre alt, ca. 1,78 Meter groß, hielt sich im Hintergrund und schien nicht so gut gelaunt zu sein, denn er saß meist, mit vor dem Körper verschränkten Armen und Schmollgesicht in der vordersten Reihe des Zuschauerraums. Auch er wollte sich nicht ausweisen. Half Mann 1 mich im Zaum zu halten. Ich durfte nicht mal auf Toilette. Ich betonte immer wieder, dass die Menschenwürde unantastbar ist und alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind.
3. Mann dunkelhaarig mit grauen zotteligen Strähnen, Brillenträger, schlank, etwa 1,83 Meter groß, blieb in sicherem Abstand und griff nur ein, wenn Mann Nr.1 mich im Zaum halten wollte. Er verfolgte mich während der Zwangspause auf meinen Wegen durch den Flur des Amtsgerichtes.
4. Richterin, hellblond, die langen Haare zum Dutt geknotet, schlank, etwa 1,70 Meter groß und um die 35 Jahre alt, in schwarzer Robe saß/stand zuweilen hinter dem Richterpult und verweigerte mir die Legitimation. Ihr Nachname könnte „Kosmeier“ sein, denn am 25.09.2017 erhielt ich ein Schreiben vom Gericht, indem dieser Name ohne Unterschrift auftauchte.
5. Mann sehr ergraut in schwarzer Robe, saß zur linken Seite der Richterin und erklärte mir, er sei ein Staatsanwaltsprecher und würde nur die Anklageschrift vorlesen, die in Osnabrück erstellt wurde. Das Alter schätze ich jenseits der 60 Jahre. Er zitierte auf meine Anfragen über die Menschenrechte immer das selbe Gesetz aus dem BGB 8??? und war der Meinung, dass sich kein

Beamter ausweisen muss. Auf meine Frage hin, ob er denn Beamter sei, sagte er: „JA“, wollte dies jedoch nicht beweisen. Selbst auf meine Frage hin, ob er Eigentümer des Personalausweises sei, sagte er „JA“, wollte mir aber dies nicht beweisen. Darauf klärte ich den Mann auf und sagte ihm, dass im Gesetz steht, dass die BRD Eigentümer ist und er nur der Besitzer sei.

6. Frau sehr hellblonde, fast weiße Haare zum Pagenkopf geschnitten, zwischen 25 ++ Jahre alt – ich nehme an die Schriftführerin, welche auf der rechten Seite neben der anonymen Richterin saß und in einen weißen PC eintippte – auch während der angeordneten 10 Minuten-Pause, die in Wirklichkeit 40 Minuten dauerte.

Im Zuschauerraum, erste Reihe, saßen eine übergewichtige Frau um die 25 ++ Jahre alt, mit langen dunkelblonden Haaren, Brille, salopp gekleidet. Neben ihr saß ein älterer Herr, groß, normal gebaut, etwa 55 ++ Jahre alt. Beide Menschen verließen mit Frau Hannen vom Wohngeldamt das Gebäude. Es ist anzunehmen, dass es sich um Frau Kerstin Knoop und den Vorgesetzten handelte. Wir standen mit dem Auto an einer Kreuzung, als diese drei Menschen uns auf der gegenüberliegenden Straßenseite entgegen kamen. Frau Knoop blickte mich überheblich lächelnd an. In diesem Augenblick sagte ich zu meiner Tochter: „Das ist bestimmt die Frau Knoop“, und formulierte den Satz so deutlich, dass Frau Knoop anhand meiner Lippenbewegung erkannte, dass ich ihren Familiennamen aussprach. Frau Knoop blickte erschrocken und das bis dahin abfällige Grinsen verschwand aus ihrem Gesicht.

### **Die Verhandlung fing um ca. 10:30 Uhr an, alle wurden aufgerufen in den Gerichtssaal zu kommen.**

Ich nahm im Zuschauerraum Stellung hinter der zweiten Sitzreihe erster Platz und holte meinen Ordner und mein iPad raus. Ich öffnete das iPad und wollte im Grunde nur auf meine Beweisfotos zugreifen, als ich auf die Idee kam, die Begebenheit zu filmen. Als Angeklagter hat man ein Recht auf die Wahrheit und diese kann man eben aufzeichnen und ggf. als Beweis vorspielen, wenn etwas im Unklaren ist.

Ich hatte das iPad kaum geöffnet, geschweige denn auf den Auslöser gedrückt, da wurde mit das iPad gewaltsam von Mann 1 mit Hilfe von Mann 3 entwendet und beschlagnahmt. Angeblich sei es eine Straftat, öffentliche Verhandlungen innerhalb eines öffentlichen Gebäudes zu dokumentieren.

Mein iPad war zu diesem Zeitpunkt noch in einer Hülle, die grundsätzlich das Filmen unmöglich macht, weil die Kamera verdeckt wird. Nun hat aber der Justizangestellte Mann 1 die Hülle abgerissen und erst zu diesem Zeitpunkt kam es zu einer Filmsequenz.

Von meiner Position aus, erklärte ich immer wieder von neuem: Die Menschenwürde ist unantastbar! Ich befinde mich VOR dem Gesetz und bin im Augenblick nur Prozessbeobachter und nicht die Angeklagte.

Bereits im Vorfeld sendete ich meine Bedenken auf 8 Seiten formuliert an das Gericht und bat um die Beantwortung meiner Fragen, noch bevor ich als Angeklagte den Strafraum betrete und als begünstigte der natürlichen Person Wien, Annette die Verhandlung eröffne.

In erster Linie verlangte ich nach Rechtsicherheit und las dazu § 4 (1) NRiG vor, dass die Richterin verpflichtet ist, in einer öffentlichen Sitzung eines Gerichts den Eid zu leisten haben.

Alles was die Richterin mehrfach darauf sagte, war ein striktes: „NEIN! Ich muss hier gar nichts!“ und den Befehl: „Kommen sie unverzüglich nach vorne und nehmen auf der Anklageseite platz.“ Erneut forderte ich mein Recht ein. Als ich Artikel 101 (1) aus dem Grundgesetz zitieren wollte, wurde ich von der Richterin unterbrochen. Sie lies mich nicht mehr zu Wort kommen, worauf sie mich zu einer Ordnungswidrigkeit in Höhe von 150 Euro, wahlweise 2 Tage Haft verurteilte. Jeder weiter Versuch, nach Rechtsschutz, Rechtssicherheit zu fragen, drohte sie mich zu inhaftieren.

Meinem Widerstand zu folge legte Frau Kosmeier dann eine Pause ein von 10 Minuten, aus der dann ca. 40 Minuten wurden.

Beweis: Schreiben vom 04.10.2017

### **Die Pause:**

Die anonymen Justiz-Angestellten Mann 1 – 3, kamen auf mich zu und umringten mich. Einer fragte den anderen, ob ich nun in Gewahrsam genommen werden soll, worauf einer von ihnen ins Büro von Direktor Deeken ging, kurze Zeit später zurückkam und meinte, „Sie kann gehen, wohin sie will, sie ist frei!“

Als ich dann nach draußen in den Flur ging, wurde ich von diesen unbekanntem Justiz-Angestellten 1 – 3 in Schacht gehalten, ich durfte mich kaum bewegen und wurde ständig bedroht, dass man mich in Gewahrsam nimmt, wenn ich mich weiterhin wehre. Ich war also nicht frei und wurde meiner Freiheit beraubt. Sobald ich mich bewegte, setzen die Justiz-Angestellten körperliche Kraft ein und schubsten mich vor sich her, in eine andere Richtung. Mir wurde sogar der Toilettengang verwehrt.

Zeugen: Ursula Hannen, Claudia Freese, Prozessbeobachter ~Knoop und Vorgesetzter.

Hilfe suchend ging ich zu Direktor Deeken Harald:

Der Direktor Deeken Harald verwies mich an die Staatsanwaltschaft Osnabrück, das Amtsgericht wäre nicht zuständig für meine Belange. Auf meine Frage hin, warum ich denn hier wäre und mir mit Knast bedroht werde, nur weil ich meine Rechte in Anspruch nehme, sagte er >wie ein Automat in dem man 10 Cent reinwerfen muss < *„Keine Ahnung, das macht die Staatsanwaltschaft Osnabrück, wenn ich näheres wissen will, soll ich dort hin fahren“!*

Ich ging in den Gerichtssaal 101 zurück und forderte von der Staatsanwaltschaft mein iPad zurück. Gemeinsam mit Justiz-Mann 1 und dem Staatsanwalt durchblätterte ich die Fotos auf meinem iPad. Ich sagte, man kann diese Datei löschen, doch das war nicht gewollt. Stattdessen wurde es erneut konfisziert.

Die Richterin erklärte mir vor der Weiterführung der Verhandlung, dass ich das Tablett nicht wieder haben kann, da es sich bei der Polizei befindet, denn die Löschung der 5 Sekunden Film wäre komplizierter und müsste fachmännisch durchgeführt werden.

Die Verhandlung wurde entsprechend fortgeführt, ich stellte mich wieder an meinen Platz im Zuschauerraum, die Show ging so weiter, wie sie aufhörte:

Die Richterin, forderte mich auf nach vorne zu kommen, zuvor stellte ich erneut meine Fragen in Bezug auf Rechtsicherheit.

„Ich bin ein Mensch und stehe derzeit noch vor dem Gesetz und bevor ist meine mir allein begünstigte Person Wien, annette, auf dem Anklagestuhl setze, verlange ich Rechtssicherheit. Ich möchte das Sie sich legitimieren und mir nachweisen, dass Sie mein rechtmäßiger Richter sind, dazu nehmen Sie bitte das Schreiben vom 04.10.2017 per Fax an Sie sandte zur Hand.“

Die Richterin unterbrach mich ständig, verneinte meine Bitte und weigerte sich abermals einen Ausweis zu zeigen (das müsste niemand tun hier bei Gericht) und erlies erneut ein Ordnungsgeld in Höhe von 150 Euro. Daraufhin erklärte ich erneut, dass ich Rechtsicherheit fordere und dies zu gewähren ihre Pflicht sei. Dazu versuchte ich aus meinen Schreiben zu zitierten. Die Richterin lies mich jedoch einfach nicht ausreden, unterbrach mich bei jedem Ansatz meine Belange vorzutragen und drohte ununterlassen mit Haft. Das ging dann soweit, dass der Justiz-Mann 1 sich demonstrativ die Handschuhe anzog um mir mit diesem Drohgebärde zu zeigen, dass er bereit ist mich zu verhaften. Der Haftbefehl war bis dahin noch gar nicht ausgestellt und unterschrieben an mich ausgehändigt worden.

Alle von mir gestellten Forderungen, auch meine Belange und Anträge in die Akte aufzunehmen, wurden ignoriert.

Ich fragte Richterin Kosmeier, wenn ich mich nach vorne begeben, ob sie dann bereit wäre meine Fragen zu beantworten. Ihre Antwort: „Kommen sie vor, sie können auch stehen bleiben, dann unterhalten wir uns.“

Ich erklärte laut und deutlich, dass ich aber nicht die Verhandlung eröffnen werde und blieb vor dem mir zugewiesenen Platz stehen, in der Hoffnung, das Frau Kosmeier meine Rechte wahr. Doch weit gefehlt.

Die Richterin (ziemlich dreist) eröffnete die Sitzung und zwang mir die juristische Person auf

„...- in der Strafsache NZS 14 Cs 937 Js 13965/17 311/17 Kreisverwaltung II besondere Leistungen (Wohngeldamt) gegen – ANNETTE WIEN, DEUTSCH. Sie verlas die Adresse und sagte Neudörpen 26, statt 26a.

Sie schaute mich dann an und fragte mich direkt, ob ich ANNETTE WIEN sei und die Staatsangehörigkeit DEUTSCH hätte. Ich verneinte und sagte, dass ich begünstigte einer natürlichen Person mit dem Namen Annette aus der Familie Wien trage und im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit bin und somit „deutsche“ und nicht DEUTSCH. Außerdem ist die Anschrift nicht korrekt. Ich gab ihr dazu meine kleine Geburtsurkunde und erklärte: „Das ist die Juristische Person, welche der BRD gehört aber nicht die meinige ist.“ Verweis auf § 4 Personalausweisgesetz „Eigentümer der Pässe und Ausweise ist die Bundesrepublik Deutschland.“

Sie behielt die Urkunde und hätte auch gerne meinen Gelben Schein einkassiert, der bestätigt, dass ich die deutsche Staatsangehörigkeit besitze.

Ich wurde nicht auf meine Rechte hingewiesen.

Dann forderte Sie den Staatsanwalt auf die Anklage vorzulesen. Danach befragte sie mich zur Sache. Dann rief sie die Zeugin Ursula Hannen auf. Frau Freese wurde nicht befragt, ein Antrag auf Kostenerstattung wurde ihr ausgehändigt und entlassen.

Die Einzelheiten sind dem Protokoll zu entnehmen.

Zum Ende hin vertagte Richterin Kosmeier die Verhandlung auf den 16.10.2017, um 13:00 Uhr, und gab mir die Gelegenheit weitere Beweise zu erbringen.